



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wahl eines Präsidiums (60%-Pensum) für die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018)

Datum: 9. November 2015

Nummer: 2015-407

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Wahl eines Präsidiums (60%-Pensum) für die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018)

vom 9. November 2015

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 24. September 2015 hat Thomas Bauer dem Landrat seinen Rücktritt als Präsident der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts per 31. März 2016 erklärt mit dem Vorbehalt, dass der Landrat im Zusammenhang mit den Wahlgeschäften einem anderen Termin den Vorzug gibt. Die Stelle ist entsprechend neu zu besetzen. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Präsidentin oder Präsident der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet sowie über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 33 GOG) verfügt.

Die Stelle wurde gemäss § 11 Abs. 1 des Personalgesetzes ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist (bis 5. November 2015) sind 2 Bewerbungen eingegangen (vgl. beiliegende Liste). Beide Bewerber erfüllen die formellen Voraussetzungen (abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung, Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft).

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl eines Präsidiums (60%-Pensum) der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018) vorzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Kantonsgerichts

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Andreas Brunner

Martin Leber